

**600.31**

**242. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rücknahme Sonderbauflächen Lutherhof“  
hier: Durchführung von A&E-Maßnahmen in Bezug auf Eingriffe an anderen Standorten**

E-Mail des Bauamtes vom 19.10.2017

Sofern Flächen im Sinne des Naturschutzes tatsächlich aufgewertet werden können, und der Eigentümer dazu bereit ist, können Flächen innerhalb des Geltungsbereiches der 242. Änderung des Flächennutzungsplanes für Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen an anderer Stelle genutzt werden. Geeignete Flächen sind vor allem die bisher baulich genutzten Flächen der Von Bodelschwing'schen Anstalten Bethel als auch die Ackerfläche im südwestlichen Bereich der geplanten Änderung. Eine Darstellung als Ausgleichsfläche ist dafür im FNP nicht erforderlich.

In unserer Stellungnahme vom 11.08. 2017 hatten wir bereits darauf hingewiesen, dass eine Aufforstung der Fläche des ehemaligen Lutherhofes in das Ökokonto eingestellt werden könnte. Hierzu ist vorab ein entsprechender Antrag des Eigentümers bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen

Aufforstungen sollten im Vorfeld mit dem Regionalforstamt und der unteren Naturschutzbehörde abgesprochen werden. Dabei ist zu klären, ob die Aufforstung auch als Ersatzaufforstung für andere Waldumwandlungen anerkannt werden kann. Voraussetzung für die Anerkennung als Ausgleichs- und Ersatzfläche ist eine Aufforstung mit heimischen, standortgerechten Gehölzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Maaß